

überall in den Indices erwähnten, überall im Text fehlenden Kapitels über 'Honorius monachus'<sup>1</sup>, die falschen Lesarten Ettl. 46<sup>h</sup> 'scrutantur' statt 'secuntur', 46<sup>l</sup> 'capus tauri' statt 'caput tauri' u. a. Näher betrachtet erweist sich P eng verwandt mit AC. Uebereinstimmend sind z. B. folgende Schreibversehen, die sich in dem anderen durch EMV vertretenen Ueberlieferungsbranche nicht finden:

Ettl. 72<sup>e</sup> 'reverentissimus' statt 'reverendissimus', 92<sup>h</sup> 'primas' statt 'primus', 93<sup>e</sup> das Fehlen von 'et'.

Abhängig von A oder G ist P, aber ebensowenig wie von einer der anderen Hss., die alle älter sind. Denn P hat einige Sonderlesarten vor der gesamten sonstigen Ueberlieferung voraus, die nicht bloss graphische Unterschiede darstellen.

Ich lege kein grosses Gewicht darauf, dass in P mit Recht Ettl. 48, Z. 23. 24 'quanto' statt 'quando', 'qui' statt 'que' geschrieben ist. Vermutlich ist das Falsche nur versehentlich bei Ettlinger stehen geblieben. Beachtenswerter ist schon folgendes: Ettl. 40, Z. 1 'ergo' statt 'igitur'; 47, Z. 3 'celum' statt 'celos'; 51 cap. 12, Z. 10 'de laudibus' statt 'de laude'; 93 cap. 108, Z. 14 'multosque' statt 'multos etiam'; 96 cap. 118, Z. 11 und 97, Z. 5 'Cunradi' und 'Cunradum' statt 'Cuononis' und 'Cuononem'.

Ausschlaggebend scheint mir zu sein, dass P für Ettl. 60 cap. 29, Z. 28 'videtur' statt 'vite', 96 cap. 117, Z. 2 f. 'commentum in canticum canticorum, librum quoque quem candelam nuncupavit' statt 'commentum in canticum canticorum, quem candelam nuncupavit' hat. In beiden Fällen kann die Richtigkeit der Passauer Lesung nicht bezweifelt werden. Dort kommt erst durch 'videtur' Sinn in den Satz, überdies haben das auch die Hss. des hier zitierten Itinerars überliefert<sup>2</sup>. Zum anderen Falle ist zu bemerken, dass die Candela des Gerlandus von Besançon eine scholastische Summe ist<sup>3</sup>, die mit dem Hohen Liede und seiner Erklärung garnichts zu tun hat.

---

1) Ettlinger sagt S. 32, Anm. 1: 'Honorius von Autun kann wohl nicht damit gemeint sein, da derselbe kein Monachus war, sondern Weltgeistlicher'. Seitdem Endres dafür eingetreten ist, dass Honorius Augustodunensis Rekluse war, hat Ettlingers Bedenken keine grosse Kraft mehr. Von dem Prüfeninger Autor können wir sehr gut annehmen, dass er über Honorius Bescheid wusste. Um so bedauerlicher ist der Verlust des Kapitels. 2) Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum, vol. XXXIX, 304, 1. 3) Vgl. U. Robert in den *Analecta juris pontificii* XII (Paris 1873), col. 596—614.